

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der **Wellenreiter Schulbegleitung GmbH**

**Wesermünder Straße 22, 27619 Schiffdorf-Wehdel**

wird zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nachfolgende

### **Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

#### **§ 1 Vergütungsanspruch**

- 1) Der Leistungserbringer, **Wellenreiter Schulbegleitung GmbH**, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Bewilligung der Leistung durch den örtlichen Eingliederungshilfeträger.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

#### **§ 2 Höhe der Vergütung**

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten, (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare

Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter/-innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage der Kalkulation der Grundvergütung ist der TVÖD SuE, wobei die Grundvergütung für
- Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe S2,
  - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Qualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe S3
- berechnet wird.
- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistent:innen wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart: Pro Unterstützungsstunde und einem Einsatz von:
- **Personal ohne Formalqualifikation (S2 TVÖD SuE)**
- |                           | Ab 01.08.2024  | Ab 01.02.2025  |
|---------------------------|----------------|----------------|
| <b>Je Leistungsstunde</b> | <b>30,60 €</b> | <b>31,51 €</b> |
- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (S3 TVÖD SuE)**
- |                           | Ab 01.08.2024  | Ab 01.02.2025  |
|---------------------------|----------------|----------------|
| <b>Je Leistungsstunde</b> | <b>32,70 €</b> | <b>33,69 €</b> |

- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch den örtlichen Eingliederungshilfeträger gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar. Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Unterkunftskosten sind separat abrechenbar.
- 8) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die sich in Höhe abhängig vom bewilligten monatlichen Stundenumfang und der vereinbarten Stundenvergütung ergeben. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ benannt, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet:
  - mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
  - ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründete ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.
- 9) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### **§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung**

- 1) Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.07.2025, abgeschlossen. Zur vollständigen oder

teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

- 2) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Endet diese Vereinbarung, so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- 3) Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.

